

## Merkblatt zu Auskünften und Verfügungen über Nachlasskonten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

auf einen plötzlichen Unglücks- oder Todesfall ist niemand wirklich vorbereitet. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen in dieser schwierigen Situation eine Hilfe zur Verfügung stellen, um erste Fragen zu beantworten.

Bitte haben Sie Verständnis, dass dieses Merkblatt nicht alle möglichen Aspekte berücksichtigen kann. Natürlich stehen Ihnen unsere Berater darüber hinaus gern für Fragen zur Verfügung.

### I. Allgemeines

Grundsätzlich sind nach dem Tod eines Kontoinhabers allein dessen Erben berechtigt, Auskünfte über ein Konto zu erhalten und über das Konto zu verfügen. Das Erbrecht ist in der Regel nachzuweisen. Mögliche Nachweise stellen wir unter Ziffer II. dar.

Bei **Gemeinschaftskonten** kann der/ können die verbleibende(n) Mitkontoinhaber in der Regel weiter im bisherigen Umfang über das Konto verfügen.

Gegenüber unserem Institut erteilte **Kontovollmachten** bestehen in der Regel über den Tod des Kontoinhabers hinaus fort. Auch eine durch den Erblasser dem Verfügungsberechtigten erteilte Zustimmung zur Nutzung des OnlineBanking gilt in der Regel, wie auch eine dem Verfügungsberechtigten ausgestellte Sparkassencard, weiter.

Sonstige durch den Erblasser erteilte **privatschriftliche oder notarielle Vollmachten** können abhängig von ihrem Umfang zur Auskunftserteilung oder Verfügung über Nachlasskonten berechtigen. Bitte legen Sie uns diese zur Prüfung vor.

### II. Nachweis des Erbrechts/ der Testamentsvollstreckung

Der Nachweis des Erbrechts oder einer Berechtigung zur Verfügung über den Nachlass ist insbesondere möglich durch:

#### a) Erbschein

Hierbei handelt es sich um einen Nachweis des Erbrechts (amtliches Zeugnis, § 2353 BGB). Der Erbschein wird vom Nachlassgericht auf Antrag des Erben ausgestellt. Für die Erteilung des Erbscheines werden Gerichtskosten erhoben, deren Höhe sich nach dem Nachlasswert richtet. Bitte legen Sie uns stets eine Ausfertigung des Erbscheins vor.

#### b) Testament

Bitte beachten Sie, dass ein Schriftstück, das sich inhaltlich als Testament des Erblassers darstellen kann, beim Nachlassgericht abgeliefert (§ 2259 BGB) und von diesem eröffnet (§ 2263 BGB) werden muss. Der Sparkasse Leipzig ist das Testament nebst Niederschrift der dazugehörigen Eröffnungsverhandlung jeweils in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Sofern aus einem Testament die Erbfolge nicht eindeutig bestimmbar ist, sind wir berechtigt, die Vorlage eines Erbscheines zu verlangen.

#### c) Erbvertrag

Der Sparkasse Leipzig ist ein Erbvertrag nebst Niederschrift der dazugehörigen Eröffnungsverhandlung jeweils in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

#### d) Testamentsvollstreckerzeugnis

Sofern im Testament eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist, legitimiert sich der Testamentsvollstrecker entweder durch Vorlage des Testaments in der oben beschriebenen Form oder durch Vorlage der Ausfertigung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses.

In diesem Fall sind wir für die Dauer der Testamentsvollstreckung nicht berechtigt, den Erben Auskünfte über den Nachlass zu erteilen oder Verfügungen der Erben zuzulassen.

#### e) Europäisches Nachlasszeugnis

Das Europäische Nachlasszeugnis ist ein amtliches europäisches Zeugnis, welches insbesondere als Nachweis der Rechtsstellung von Erben, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern in den Mitgliedstaaten der EU dient. Zuständig für die Erteilung sind grundsätzlich das Nachlassgericht bzw. die Gerichte/ Behörden am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers. Das Europäische Nachlasszeugnis wird nur auf Antrag erteilt und hat eine beschränkte Gültigkeit von sechs Monaten.

Der Sparkasse Leipzig ist eine beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnis sowie dessen Übersetzung in deutsche Sprache vorzulegen.

### III. Hinweis zu Erbengemeinschaften / Erbschaftsvollmacht

Sind mehrere Erben vorhanden, ist die Mitwirkung aller Erben zur Verfügung über das Nachlassguthaben erforderlich. Sofern die persönliche Anwesenheit aller Miterben nicht sichergestellt werden kann, bitten wir möglichst um Benennung eines hauptverantwortlichen Erben oder einer sonstigen Vertrauensperson, welche den/ die Miterben vertritt. In diesem Fall bitten wir darum, das beiliegende Formular „Erbschaftsvollmacht“ zu nutzen. Bitte stellen Sie die Legitimation des/ der Vollmachtgeber durch ihre Hausbank oder eine deutsche Auslandsvertretung sicher, da wir die Vollmacht ansonsten nicht anerkennen können.

### IV. Erben mit Wohnsitz im Ausland

Sind Erben mit einem Auslandswohnsitz vorhanden, ist vor Auszahlung von Guthaben zwingend eine erbschaftssteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, die wir in der Regel für Sie beim zuständigen Finanzamt beantragen. Bitte berücksichtigen Sie, dass vor Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung die Sparkasse Leipzig in der Regel keine Verfügung über Nachlassguthaben zulassen kann.

## Wichtige Unterlagen für Ihren Kundentermin

bei Herrn/Frau

am

Uhr

*Für Ihren Kundentermin sind folgende Unterlagen notwendig, damit eine Bearbeitung erfolgen kann:*

- Sterbeurkunde
- Erbberechnungsnachweis bzw. Vollmacht (siehe Hinweise)
- Personalausweis oder anderes anerkanntes Legitimationsdokument

*Zusätzlich für verwitweten Ehegatten:*

- Steuer-Identifikationsnummer **für beide Ehegatten** (sofern neue Freistellung)

*Ebenso sind ggf. mitzubringen:*

- Sparurkunden, Versicherungspolicen (z.B. Sparbuch, Lebensversicherung etc.)
- Schließfachschlüssel
- Geld- und Kreditkarten des Verstorbenen

*Gerne unterstützen wir Sie auch beim Übertrag des Nachlasses von anderen Banken und Versicherungen in unser Haus. Dazu benötigen wir folgende Unterlagen:*

- Sparurkunden, Versicherungspolicen
- Bankverbindungen und ggf. Vermögensübersicht anderer Kreditinstitute
- ggf. Vollmachten anderer Kreditinstitute

**Bitte denken Sie auch u.a. auch an folgende Themen**

- Arbeitgeber informieren
- Krankenkasse benachrichtigen
- Rentenzahlung beantragen
- Mietvertrag anpassen oder kündigen
- Strom-, Gas-, Wasserverträge anpassen
- Telefon/Internet, Zeitungsabonnement, Rundfunkbeitrag anpassen oder kündigen
- Mitgliedschaften kündigen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Prüfen Sie bitte, ob ggf. weitere Handlungen notwendig sind und holen Sie sich ggf. fachlichen Rat ein.